

## Terminplan für die Betriebsratswahl

### Vereinfachtes Wahlverfahren - 1 Stufig

Nr. Ereignisse/Aufgaben	Fristen	§§	Termine	OK?
1 Ende der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats		§ 21 BetrVG		
2 Bestellung des Wahlvorstands durch den bisherigen Betriebsrat möglichst 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit Die Bestellung des Wahlvorstands wird am „Schwarzen Brett“ bekannt gemacht	Die gesetzliche Frist, spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit	§ 17a Nr.1 i.V.m. § 16 Abs.1 BetrVG		
3 Erste Sitzung des Wahlvorstands, Beschluss einer Geschäftsordnung, Aufstellung eines Arbeitsplans	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§§ 18 Abs.1 Satz 1 BetrVG, 36 Abs.1 Satz 1 WO		
4 Maßnahmen zur Einleitung der Wahl:	Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens (vgl.Nr.5)	§§ 36 Abs.1; 2 Abs.1 WO		
•Aufstellung der Wählerliste einschl. der überlassenen Arbeitnehmer, getrennt nach dem Geschlecht				
•Feststellung der Zahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer und Festlegung der Zahl der zu wählenden BR-Mitglieder		§§ 9 und 11 BetrVG		
•Festlegung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht		§§ 36 Abs.4; 32; 5 WO i.V.m.§ 15 Abs.2 BetrVG		
•Festlegung von Ort, Tag und Zeit der nachträglichen Stimmabgabe		§§ 36 Abs.3; 35; 31 Abs.1 Satz 3 Nr.13 WO		
•Festlegung von Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des BR	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl (vgl.Nr.19)	§§ 36 Abs.3; 31 Abs.1 Satz 3 Nr.11 WO		
•Festlegung von Ort,Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl (vgl.Nr.19)	§§ 36 Abs.3; 31 Abs.1 Satz 3 Nr.15; 34 Abs.3 WO		
5 Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	Unverzüglich	§§ 36 Abs.3 Satz 2; 31 Abs.2 WO		
6 Bekanntmachung der Wählerliste und der Wahlordnung	Gleichzeitig mit Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens	§§ 36 Abs.1; 2 Abs.4 WO		
7 Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste	Ende der Einspruchsfrist vor Ablauf von 3 Tagen seit Erlass des Wahlausschreibens	§§ 36 Abs.1; 30 Abs.2 WO		
8 Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Spätestens 1 Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des BR (vgl. Nr.19)	§ 36 Abs.5 Satz 1 WO i.V.m. § 14a Abs.3 Satz 2 BetrVG		
9 Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglichst, möglichst binnen 2 Arbeitstagen nach Eingang; vor Ablauf der Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge (vgl. Nr. 8)	§§ 36 Abs.5 Satz 2; 7 Abs.2 Satz 2 WO		
10 Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge aufrecht erhalten bleiben soll; Fristsetzung längstens 3 Tage	Unverzüglich nach Feststellung, vor Ablauf der Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge (vgl. Nr. 8)	§§ 36 Abs.5 Satz 2; 6 Abs.5 WO		
11 Aufforderung zur Erklärung, welche Kandidatur bei Bewerbung auf mehreren Vorschlagslisten aufrecht erhalten werden soll.	Unverzüglich nach Feststellung; Aufforderung setzt Erklärungsfrist von 3 Arbeitstagen in Lauf; vor Ablauf der Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge (vgl. Nr. 8)	§§ 36 Abs.5 Satz 2; 6 Abs.7; 27 WO		
12 Mitteilung der Ungültigkeit oder Beanstandung von Wahlvorschlägen gegenüber dem jeweiligen Listenvertreter	Unverzüglich nach Feststellung; Aufforderung setzt Erklärungsfrist von 3 Arbeitstagen in Lauf, vor Ablauf der Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge (vgl. Nr. 8)	§§ 36 Abs.5 Satz 2; 6 Abs.7; 27 WO		
13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe (vgl. Nr. 19)	§ 36 Abs.5 Satz 3 WO		
14 Technische Wahlvorbereitungen: Anfertigung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen sowie Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 36 Abs.4; 34 Abs.1 Satz 2 u. 4;11 Abs.1 Satz 2, Abs.2; 12 Abs.1 WO		
15 Letzter Tag der Mitteilung an den Wahlvorstand wegen nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	Spätestens 3 Tage vor der Wahlversammlung (vgl. Nr. 19)	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1 WO		

16 Versendung der Wahlunterlagen für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass Rücksendung noch vor Abschluss der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe möglich ist (vgl. Nr. 20)	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 3, 24 Abs. 1 WO		
17 Neuer Termin und neue Bekanntgabe des Orts, Tags und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung wegen nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe.	Unverzüglich nach dem Fristablauf der Nr. 15	§§ 36 Abs.4; 35 Abs.2 WO		
18 Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste	Spätestens am Tag vor Beginn der Stimmabgabe.	§§ 36 Abs.1 Satz 3; 30 Abs.2 Satz 2; 4 Abs.2 Satz 4 WO		
19 Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats		§§ 36 Abs.3; 31 Abs.1 Satz 3 Nr. 11 WO		
Abschluss der persönlichen Stimmabgabe		§§ 36 Abs.4; 34 Abs.1 Satz 3 u. 4; 12 Abs.4 WO		
Versiegelung und Aufbewahrung der Wahlurne	bei nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	§ 34 Abs.2 WO		
20 Letzter Tag der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe	Spätestens eine Woche vor Amtszeitablauf unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten (vgl. Nr. 16)	§§ 36 Abs.4; 35 WO; § 14a Abs.4 BetrVG; § 36 Abs.2 Satz 3 WO		
21 Öffnung der Freiumschräge/Entnahme der Wahlumschläge der Briefwähler	In einer öffentlichen Sitzung	§§ 36 Abs.4; 35 Abs.3 WO		
22 Öffentliche Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl (vgl. Nr. 19, 20)	§§ 36 Abs.4; 34 Abs.3; 35 Abs.4 WO		
23 Feststellung und Niederschrift des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl (vgl. Nr. 22)	§§ 36 Abs.4; 35 Abs.4; 34 Abs.3; 21; 34 Abs.4 u. 5; 22; 23 Abs.1 WO		
24 Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 36 Abs.4; 35 Abs.4; 34 Abs.3 Satz 2; 23 Abs.1 WO		
25 Abnahme, bzw. Löschung bisheriger Bekanntmachungen des WV	Am Tag nach dem Tag der letzten Stimmabgabe	§§ 36 Abs.3 Satz 2; 31 Abs.2; 36 Abs.5 Satz 3; 2 Abs.4 Satz 1 WO		
26 Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl durch die Gewählten	Binnen 3 Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung (vgl. Nr. 24)	§§ 36 Abs.4; 34 Abs.4 Satz 3; Abs.5; 23 Abs.2 WO		
27 Bekanntmachung der Gewählten durch Aushang	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen (vgl. Nr. 24/26)	§§ 36 Abs.4; 34 Abs.3 Satz 2; 18; 23 Abs.1 Satz 2 WO		
28 Übersendung je einer Abschrift der Wahl Niederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretene Gewerkschaft	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 36 Abs.4; 34 Abs.3 Satz 2; 18 Satz 2; 23 Abs.1 Satz 2 WO		
29 Einberufung zur konstituierenden Sitzung des gewählten BR	Vor Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Stimmauszählung (vgl. Nr. 22)	§ 36 Abs.2 Satz 3 WO; § 29 Abs.1 BetrVG		
30 Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Nach Ablauf von 2 Wochen seit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG		
31 Abnahme der Bekanntmachung der gewählten BR-Mitglieder	Am Tag nach dem Ablauf von 2 Wochen seit dem Aushang (vgl. Nr. 23)	§§ 36 Abs.4; 34 Abs.3 Satz 2; 18 Satz 1; 23 Abs.1 Satz 2 WO		
32 Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist, andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung (vgl. Nr. 27)	§ 26 Abs.2 Satz 2 WO		
33 Aufbewahrung der Wahlakten	Mindestens bis zum Ende der Amtszeit des gewählten BR	§§ 36 Abs.4; 34 Abs.3 Satz 2; 23 Abs.1 Satz 2; 19 WO i.V.m. § 21 BetrVG		